

**Verordnung des Amtes Sandesneben
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen**

Auf Grund des § 14, Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 1, Abs. 2, Nr. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über den Ladenschluss und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Herzogtum Lauenburg auf die Städte, hauptamtlich verwalteten Gemeinden und Ämter und von Zuständigkeiten des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg auf die Städte, hauptamtlich verwalteten Gemeinden und Ämter wird für das Gebiet des Amtes Sandesneben verordnet:

§ 1

Im Gebiet des Amtes Sandesneben dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von folgenden Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen wie folgt geöffnet sein:

Gemeinde Linau

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Zweiter Sonntag im Juli (Schützenfest) | 12.00 – 17.00 Uhr |
| 2. Dritter Sonntag im September (Herbstmarkt) | 12.00 – 17.00 Uhr |

Gemeinde Sandesneben

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Dritter Sonntag im Mai (Flohmarkt) | 12.00 – 17.00 Uhr |
| 2. Zweiter Sonntag im September (Flohmarkt) | 12.00 – 17.00 Uhr |

§ 2

Die Bestimmungen des § 17 des Ladenschlussgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Mutterschutzgesetzes sowie des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Ladenschlussgesetz.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sandesneben, den 17.08.2006

Amt Sandesneben
Der Amtsvorsteher
-als örtliche Ordnungsbehörde-




(Brauer)